

Auszug aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung des Nationalrates vom 20. Dezember 1950 : Postulat von Roten vom 21. Dezember 1949 betreffend Frauenstimmrecht

Autor(en): **Roten / Kobelt, Karl / Bringolf, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszug aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung des Nationalrates vom 20. Dezember 1950

Postulat von Roten vom 21. Dezember 1949 betreffend Frauenstimmrecht

von Roten: Herr Präsident, Herr Bundesrat, meine Damen* und Herren. (Heiterkeit). Meine Herren, wenn Sie wollen! (Sie werden gestatten, dass ich mich kurz auch an die interessierten Kreise wende). Ich bin mir der Gefahr bewusst, die darin liegt, um diese Zeit noch ein Thema anzuschneiden, bei dem es üblich ist, nicht ganz ernst zu sein, sondern leider in ein leichtes Gewieher auszubrechen, das nicht immer zur Ehre des Männervolkes gereicht. Ich bin Ihnen aber dankbar, dass Sie trotz der vorgerückten Stunde noch hier geblieben sind, um zu hören, was ich Ihnen sagen werde.

Auf der andern Seite bin ich auch etwas verlegen, in dieser Stunde den richtigen Ton zu finden. Das werden Sie auch begreifen, nachdem man Hymnen auf den Süssmost und Elegien auf Futtergetreide gehört hat, ist man etwas anspruchsvoll geworden in bezug auf den tonus rectus, den man anschlagen soll, wenn man ein ernsteres Thema behandeln will.

Ich werde aber gleich festhalten, dass ich hier keine Diskussion über die theoretische Frage des Frauenstimmrechts anschneiden werde, da diese Angelegenheit durch den Gang der Geschichte für mich als Betrachter der Weltgeschichte heute erledigt scheint.

Man kann über die weltgeschichtliche Entwicklung dieses Jahrhunderts verschiedener Meinung sein. Man kann sie in vielen Beziehungen nicht endgültig beurteilen. In einem Punkte aber kann man die Entwicklung, welche die zivilisierte Menschheit in den letzten 50 Jahren genommen hat, heute eindeutig und endgültig beurteilen. Da ist nämlich die Entwicklung, welche das Männermonopol auf die Politik und die öffentliche Gewalt gebrochen und die Politik in die Hand aller Bürger, der Männer und der Frauen, gelegt hat. Wie gesagt, diese Erscheinung ist etwas, dessen sich ein Betrachter der weltgeschichtlichen Entwicklung nicht entziehen kann. Wir brauchen, um das zu beweisen, nur einmal die Liste jener Länder nachzusehen, in denen heute noch in den politischen Rechten von Männern und Frauen ein gesetzlicher Unterschied gemacht wird. Es sind das neben der Schweiz, Afghanistan, Aethiopien, Costa-Ricca, Honduras, Jordanien und Yemen. Diese Länder sind vielleicht ganz recht, aber sie sind doch nach unseren Gesichtspunkten in der Entwicklung zurückgeblieben, werden in zwanzig Jahren vielleicht dort sein, wo wir sind. Es sind Länder, wo man heute noch die Automobile mit der Kurbel antreiben muss. Wir werden uns daher heute darauf beschränken, die Frage zu studieren, wie man den Zustand der

* auf der Tribüne

1951 g 860

heute noch in der Schweiz geltendes Recht ist, d. h. die Männerherrschaft, abschaffen und die politischen Rechte auf die Allgemeinheit des Volkes, ohne Unterschied des Geschlechtes, überleiten könne. Dabei müssen wir uns vor Augen halten, dass es sich hier um ein rechtliches und politisches Problem handelt, das ganz eigener Art ist und das sich mit keinem andern politischen oder gesetzgeberischen Problem, das sich sonst unseren Politikern stellen kann, vergleichen lässt. Es handelt sich nämlich nicht darum, ob wir die geltende Verfassung irgendwie ändern wollen, sondern genau gesehen darum, ob wir als Volk ein anderes Substrat annehmen wollen als bisher, nämlich ein erweitertes Volk, bestehend aus den Männern und den Frauen, statt wie bisher nur aus den Männern. Leider hat man in der bisherigen politischen Behandlung dieser Frage diesen wesentlichen Gesichtspunkt etwas übersehen, hat die Frage der Ausdehnung der politischen Rechte von der privilegierten Klasse der Männer auf die Allgemeinheit als ein politisches Problem irgendwelcher Art behandelt, so als ob es sich um eine Feuerversicherung oder einen Strassenbau oder irgend um etwas anderes handeln würde. Darum haben auch die sogenannten „Volks“abstimmungen, in Gänsefüsschen, ein durchaus negatives, unbefriedigendes Resultat ergeben. Irrtum vorbehalten wurden bis jetzt in verschiedenen Kantonen 19 solche Abstimmungen durchgeführt. Kann man sich über dieses Resultat wundern? Ich glaube, als ein sachlicher Betrachter und als ein nicht zu optimistischer Kenner der menschlichen Natur kann man sich über diese Resultate von Männerabstimmungen gar nicht wundern, im Gegenteil, es wäre sogar höchst verwunderlich gewesen, wenn eine Kollektivität, in diesem Falle die der privilegierten Schicht der Männer, freiwillig auf ein Vorrecht verzichtet hätte, das sie seit Jahrhunderten besessen hat und zu dessen Stützung sie sich auf ethische, moralische, historische und allerlei andere Erklärungen beruft.

Nun werden Sie fragen, wie man denn vorgehen soll, um aus dem bisherigen, historisch gesehen anachronistischen Zustand in einen normalen Zustand überzugehen. Ich glaube, hier hat uns der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht einen Weg gezeigt, der meiner Ansicht nach sehr gangbar, sehr erwähnenswert ist. Sie haben wahrscheinlich die Abschrift der Eingabe an den Bundesrat erhalten*, studiert und zu Herzen genommen. Nur für die Einzelnen von Ihnen, die vielleicht die wesentlichsten Punkte dieser Eingabe nicht mehr präsent haben, möchte ich wiederholen, dass es sich bei diesem vorgeschlagenen Weg um folgendes handelt: Der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht schlägt vor, man solle in der Schweiz nicht die Verfassung ändern, da diese ja bereits auf das allgemeine Wahlrecht von Männern und Frauen zugeschnitten sei, sondern es genüge, wenn man das Gesetz vom 17. Juni 1874 über die Bundesgesetze und Abstimmungen in seinem Artikel 10 dahingehend ändere, dass man sage „Mann oder Frau“. Damit würden zwei Dinge auf einmal erreicht. Auf der einen Seite wird durch

* siehe Staatsbürgerin No. 12, 1950, S. 2-3.

Verwirklichung des Vorschlages nicht auf einmal die volle politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann erzielt. Wie Sie wissen gibt es auch unter den Schweizerfrauen sehr viele, die glauben, dass die plötzliche Ausdehnung der vollen politischen Rechte auf die Frauen etwas ähnliches wie einen Weltuntergang mit sich bringen würde. So aber würden die Frauen einstweilen nur über Sachfragen mitentscheiden, also unter Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechtes.

Sie werden sich erinnern, dass ich im letzten Sommer bei Behandlung der Wahlgrundlage des Nationalrates auch einen Vorschlag* machte, man solle den Frauen die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit in den Nationalrat zubilligen. Das war ungefähr am andern Ende angefangen. Ich dachte damals, es wäre günstig, den Frauen als ersten Schritt die Möglichkeit einer Vertretung im Parlament zu geben. Dieser Vorschlag hat leider in unserem Gremium nicht die nötige Mehrheit gefunden, sodass ich berechtigt bin anzunehmen, dass der entgegengesetzte Weg Ihre Zustimmung haben wird, also der Weg, dass man zuerst den Frauen die Entscheide in Sachfragen gibt. Das ist der Weg, den nicht ich vorschlage, sondern den der Schweiz. Verband für das Frauenstimmrecht, also derjenige Verband, der die politisch interessierten Schweizerfrauen vertritt, uns vorgeschlagen hat. Auf der andern Seite hat dieser Vorschlag noch einen zweiten grossen Vorteil, nämlich den praktischen Vorteil, dass er die sog. Volksabstimmung, in Wirklichkeit die Männerabstimmung, überflüssig macht, indem das Parlament, die zwei Räte (National- und Ständerat), kompetent sind, um diese Gesetzesänderung durchzuführen. Damit habe ich Ihnen den einen Weg, der vom Verband für das Frauenstimmrecht vorgeschlagen wird, genügend umschrieben. Man hat in einer Diskussion, die in der Presse sehr reichlich geführt worden ist, von verschiedener Seite behauptet, dieser Weg sei verfassungsmässig nicht gangbar und es handle sich hier um eine — man hat auch dieses Wort gebraucht — Hintertreppe, auf der die Schweizerfrau nun zu ihrem Recht kommen möchte. Eine derartige Behauptung hält einer ernsten, unvoreingenommenen rechtlichen Betrachtung nicht stand. Davon werden Sie sich überzeugen können, wenn Sie die Gründe überlegen. In erster Linie ist der Text der Bundesverfassung auf alle Schweizer anwendbar, welchen Geschlechts sie seien. Es stehen in der Bundesverfassung nirgends positive Vorschriften, die die Frau als minderen Rechts erklären als die Männer. Die Ausdehnung der politischen Rechte von der jetzt privilegierten Männerschicht auf die Frauen, auf das gesamte Volk, lässt sich gut im Rahmen der bestehenden Bundesverfassung ausführen. Wir können sogar ohne Uebertreibung sagen, dass der Text der BV weit mehr für diesen, unsern Vorschlag spricht, als für das bis jetzt auf Grund eines überlieferten Privilegs ausgeübte Männerstimmrecht. Dann hat aber der Bundesrat im Jahre 1928 auf eine Petition eines Hrn. Jenni hin, der schon damals eine dahingehende Interpretation der Bundes-

* siehe Staatsbürgerin No. 7/8, 1950, S. 2-8.

verfassung verlangte, erklärt, gewiss sei der Text der Bundesverfassung in dem Sinne auslegbar. Aber der historische Sinn der Bundesverfassung sei ein anderer, er sei nicht der, dass man auch die Frauen den Männern gleichsetzen könne. Dieses Argument scheint mir von einem beschämenden Materialismus zu zeugen. Es mag sein, dass rein historisch, pragmatisch, faktisch, die Schöpfer unserer Bundesverfassung im Jahre 1848 und später 1874 wirklich nur an die Männer gedacht haben. Das mag sein. Aber ich möchte an alle unter Ihnen, die an der Geschichte unserer Eidgenossenschaft interessiert sind und besonders an jene Fraktion, die die Tradition von 1848 verkörpert, die Frage richten, ob sie glauben, dass wenn die Schöpfer unserer Bundesverfassung, die Leute, die damals die schönen und ewigen Prinzipien des Art. 4 BV aufgestellt haben, heute unter uns wären, auch nur einer von ihnen auf der Seite eines Männerprivilegs wäre? Glauben Sie nicht, dass alle diese Männer, wenn sie heute unter uns wären, die ersten, feurigsten und begeistertsten Verfechter der Frauenrechte wären? Das ist die wahre historische Deutung der Bundesverfassung, wenn wir sie nicht aus einem rein pragmatischen Historizismus heraus erklären, sondern aus dem höhern Sinn, der den Schöpfern dieser Verfassung vorschwebte.

Diese Einwände, die man in der Presse gehört hat und die, wie mir Hr. Bundesrat v. Steiger erklärt hat, Einwände sind, die auch der Bundesrat erwogen hat, halten einer ernsthaften, objektiven Prüfung der rechtlichen Lage nicht stand. Es handelt sich aber um mehr. Es handelt sich hier um eine weltanschauliche Frage, um eine Frage eines demokratischen Gewissens. Hier erlaube ich mir, den Kollegen meiner Fraktion das zu verlesen, was mir der Präsident der christlichsozialen Fraktion des Bezirks Zürich geschrieben hat, als er erfahren hat, dass ich diese Motion hinterlegt habe. Er schreibt mir: „Meine Einstellung zum Frauenstimmrecht ist vor allem von der Ueberlegung geleitet, dass das Frauenstimmrecht von den Männern nicht verweigert werden darf, weil es in der Demokratie ein Naturrecht ist. Die Männer haben m. E. nicht darüber abzustimmen, ob sie es geben wollen oder nicht“. Das ist auch der Sinn meines Postulats, wie es heute betitelt ist. Seinerzeit habe ich es Ihnen als eine Motion eingereicht. Es ist aber vom Sekretariat in ein Postulat umgewandelt worden, da man sagte, diese Form passe nicht für eine Motion, sondern sie sei nur ein Postulat. Ich mag über diese Feinheiten nicht diskutieren, sei es nun ein Postulat oder eine Motion, jedenfalls geht unsere Forderung dahin, dass wir vom Bundesrat verlangen, er solle uns einen Weg zeigen, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizerfrau ausgedehnt werden können. Und zwar betone ich hier das Wort „können“.

Präsident: Ihre Redezeit ist abgelaufen. Hr. Roten ersucht, die Redezeit um einige Minuten zu verlängern. (Zustimmung des Rats).

von Roten: Ich danke Ihnen, dass Sie mir trotz der vorgerückten Stunde noch 5 Minuten Zeit gewähren. Ich möchte das, was ich vorher

gesagt habe, dahin vervollständigen, dass wir vom Bundesrat einen realistischen Weg verlangen, auf dem die politischen Rechte auf das ganze Volk ausgedehnt werden können. Wenn wir z. B. einen arbeitslosen Bauarbeiter antreffen, der uns um Hilfe angeht und wenn wir ihm sagen, er solle eine Fabrik für chemische Produkte eröffnen, dann haben wir ihm einen guten Rat gegeben, aber wir haben ihm doch keinen Rat gegeben. Wenn uns heute der Bundesrat sagen würde: Der Weg zum allgemeinen Stimmrecht für Männer und Frauen geht über den Weg der ordentlichen sog. Verfassungsänderung mit Ständemehr und Männerabstimmung, dann sagen auch wir dem Bundesrat: Das ist keine Lösung, denn diese Lösung ist erstens einmal ungangbar, weil ein Männerkollektiv sich voraussichtlich solange als nicht alle Schweizer Heilige sind, nicht dazu hergeben wird, auf ein bestehendes Privileg zu verzichten. Man kann eine derartige von ethischen Ueberlegungen getragene Entscheidung von einem auserlesenen Gremium wie von Ihnen verlangen, aber nicht von einer anonymen Masse. In zweiter Linie aber wäre eine solche Abstimmung überhaupt, ich wage das zu sagen, eine Travestie der richtigen Demokratie, wenn tatsächlich ein Teil des Volkes über die Rechte des andern Volksteils abstimmen sollte.

Es ist der Sinn meines Postulates, dass man uns nicht auf einen Weg verweist, von dem wir zum vornherein wissen, dass er nicht gangbar ist. Ueberlegen Sie sich bitte einmal, welches der historische Sinn des Referendums, der Volksabstimmung war, dieser Volksabstimmung, von der heute noch Herr Bundesrat Escher gesagt hat, dass sie die Perle unserer Demokratie sei, auf die wir so stolz sind. Diese Volksabstimmung und dieses Referendum ist von den Schöpfern der Bundesverfassung als ein Schutz des Individuums geschaffen worden, als ein Schutz der Regierten gegen die Regierenden. Wenn sich das Männerkollektiv hinter diese Volksabstimmung verschanzen und daraus noch einen schützenden Wassergraben machen wollte, um seine Privilegien noch länger zu halten, so wäre das ein Verrat am Sinn der Volksabstimmung, am Sinn der Bundesverfassung und am Sinn eines der wesentlichsten Rechte, die wir in unserer politischen Organisation haben. In diesem ganz konkreten Sinne will ich schliessen und den Bundesrat ersuchen, uns einen Weg zu weisen.

Bundesrat Kobelt:

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen und wird Ihnen für die nächste Session einen Bericht unterbreiten. Es wird sich deshalb empfehlen, schon mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde, die Diskussion bis dahin zu verschieben.

Hess - Zug: Fürchten Sie nicht, dass ich Sie lange hinhalte, aber ich glaube doch, das Thema, das hier aufgegriffen wurde ist es wert, dass auch der Rat dazu Stellung beziehe. Ich möchte nämlich dem Bundesrat die Arbeit ersparen, nebst seiner grossen Belastung in der

nächsten Zeit auch noch dieses Problem zu studieren. Ich habe so für mich die Auffassung, die nächste Zeit werde uns wichtigere Sachen zum Entscheid bringen als dieses nicht gerade vordringliche Problem. Ich glaube auch, dass die guten Rechte der Frau auf einem andern Gebiete zu Hause sind, dass sie dort gewahrt werden müssen. Der ureigene Wirkungskreis der Frau ist in der Familie, in der Erziehung. Es ist ganz sicher den Schweizerfrauen besser gedient, wenn wir dieses Postulat ablehnen. Ich bin auch überzeugt, dass die grosse Mehrheit derselben uns dafür Dank wissen wird. Es ist auch nicht nötig, dass wir nach dem Rezept von Roten uns ins Ausland begeben und ausländische Methoden auf Schweizerboden übertragen wollen. Wahren wir **ruhig** unsere schweizerische Tradition und sorgen wir dafür, dass sie durch die nächsten Jahre unversehrt hindurchgerettet wird. Ich will nicht länger werden, es ist bestimmt nicht notwendig, dass wir die Frauen in den Strudel der politischen Auseinandersetzungen hineinziehen müssen. Ich beantrage Ihnen Ablehnung dieses Postulates.

Nun hat der Herr Präsident Bedenken, dass wir heute nicht mehr heimkommen würden, und deshalb möchte ich Ihnen den Ordnungsantrag stellen, die Diskussion in der nächsten Session weiterzuführen. (Heiterkeit).

Le Président: La discussion est close (Protestations. Plusieurs voix: Non il y a une motion d'ordre). M. Hess propose, par motion d'ordre, de renvoyer la discussion à la prochaine session.

M. Bringolf - Schaffhouse: Y a-t-il des orateurs inscrits?

Hess - Zug: Ich sehe, dass Sie eine Entscheidung wünschen, deshalb ziehe ich den Ordnungsantrag zurück.

Abstimmung — Vote

Für Annahme des Postulates

71 Stimmen

Dagegen

42 Stimmen

